

9. Unterbrechung der Zahlungsverjährung

9.1

Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

- a) schriftliche Geltendmachung des Anspruchs,
- b) Stundung,
- c) Eintritt der aufschiebenden Wirkung,
- d) Aussetzung der Vollziehung,
- e) Sicherheitsleistung,
- f) Vollstreckungsaufschub,
- g) eine Vollstreckungsmaßnahme,
- h) Anmeldung im Insolvenzverfahren,
- i) Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan,
- j) Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, oder
- k) Ermittlung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Zahlungspflichtigen.

9.2

Die Unterbrechung der Zahlungsverjährung durch eine der in Nr. 9.1 genannten Maßnahmen dauert fort, bis

- a) bei schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist,
- b) die Stundung, die aufschiebende Wirkung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist,
- c) bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist,
- d) das Insolvenzverfahren beendet ist,
- e) der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird,
- f) die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird oder
- g) die Ermittlung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Zahlungspflichtigen beendet ist.

9.3

¹Die Zahlungsverjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. ²Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

9.4

¹Wird die Festsetzung einer Kostenerstattung oder Umlage angefochten, so verjähren die Zahlungsansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Festsetzung unanfechtbar geworden ist oder sich das Verfahren auf andere Weise erledigt hat. ²Die Frist nach Satz 1 kann durch verjährungsunterbrechende Maßnahmen nach Nr. 9.1 unterbrochen werden.